



Rechte und Pflichten von Hundebesitzern in Berlin

Rechtsgrundlage:

Berliner Hundeverordnung (*Download auf www.berlin.de*)

I. Allgemeiner Teil,

Vorschriften für alle Hunde

II. Besonderer Teil,

Vorschriften für gefährliche Hunde

III. Befugnisse,

z.B. was für Maßnahmen dürfen zuständige Behörden treffen

IV. Schlussvorschriften,

u.a. Auflistung der Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldkatalog

I. Allgemeiner Teil:

§1 Halten und Führen von Hunden

1. Pflicht zur Sicherung des Grundstücks, auf dem ein Hund gehalten wird.
2. Außerhalb des Grundstücks muss der Hund ein Halsband mit Namen und Anschrift des Halters tragen.
3. Außerhalb des Grundstücks darf der Hund nicht unbeaufsichtigt sein und muss stets unter Kontrolle gehalten werden, so dass keine Gefahr für Menschen, Tiere und Sachen besteht.
4. Alle Hunde müssen mit einem Chip fälschungssicher gekennzeichnet werden.
5. Für alle Hunde ist eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen.

§2 Mitnahmeverbot

Hunde dürfen generell nicht auf Kinderspielplätze, als solche ausgezeichnete Liegewiesen, Badeanstalten und als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen.

§3 Leinenzwang

1. Hunde sind in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, in Waldstücken (außer in Hundeauslaufgebieten), Sport- und Campingplätzen, sowie Kleingartenkolonien an einer maximal zwei Meter langen Leine zu führen.

2. Hunde sind

- in Treppenhäusern, sonstigen der Hausgemeinschaft zugänglichen Räumen und Zuwegen zu Wohnhäusern
- in Büro- und Geschäftshäusern, Ladengeschäften, Verwaltungsgebäuden und anderen öffentlichen Gebäuden
- bei öffentlichen Versammlungen und Volksfesten
- in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Bahnhöfen sowie in und an den dazugehörigen Gebäuden und Haltepunkten und
- in Fußgängerzonen sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen mit Menschenansammlungen

an einer höchstens einen Meter langen Leine zu führen.

Zudem gibt es eine explizite Liste von Hundeverboten in einigen Parks und Parkbereichen.¹ Einen Link finden Sie ebenfalls auf www.hundeshauptstadt.de.

Neue Berliner Hundeverordnung / Bello Dialog

Der „Bello-Dialog“, ein vom Justiz- und Verbraucherschutzsenator Thomas Heilmann (CDU) initiiertes Bürgerbeteiligungsprojekt zur Überarbeitung des Hundegesetzes, erarbeitete in einer Gruppe von Betroffenen und Fachleuten Vorschläge für ein überarbeitetes Hundegesetz für das Land Berlin. Die Kommission sprach sich u.a. für eine Umkehrung des bisher geltenden Gesetzes aus. Momentan besteht kein Leinenzwang mit Ausnahmen für bestimmte Orte und Rassen. In Zukunft soll dagegen ein genereller Leinenzwang bestehen, der durch einen absolvierten



1. <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/stadtgruen/gruenanlagen/de/nutzungsmoeglichkeiten/hundefreilauf/downloads/hundeverbot.pdf>

Hundeführerschein, in dem Gehorsam und soziales Verhalten des Hundes geprüft wird, aufgehoben werden kann. Da die Übernahme der Vorschläge des Bello-Dialogs und der zeitliche Horizont bis zum Inkrafttreten eines neuen Hundegesetzes nicht abzuschätzen ist, gelten die hier genannten Rechte und Pflichten. Aktuelle Informationen hierzu immer aktuell auf www.hundeshauptstadt.de.

Weitere Pflichten nach anderen Gesetzen:

§8 III Berliner Straßenreinigungsgesetz

Hundehalter und Hundeführer haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde die Straßen nicht verunreinigen. Dies gilt nicht für blinde Führhundhalter.

§8 Hundesteuergesetz

Anmeldung und Abmeldung binnen einen Monats beim zuständigen Finanzamt.

§9 Hundesteuergesetz

Außerhalb geschlossener Räume und gesicherter Grundstücke ist die Steuermarke am Hund zu befestigen.

§5 Hundesteuergesetz

Hundesteuerbefreit sind neben Sanitäts-, Rettungs- oder Blindenführhunden auch für ein Kalenderjahr auf Antrag Hunde, die aus Tierheimen, Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen des Tierschutzes in den Haushalt aufgenommen werden.

Beispiele für Bußgelder ²

Die Ordnungsamtsmitarbeiter können aber auch - abhängig vom Einzelfall - von den empfohlenen Regelsätzen nach oben (max. 35,- €) oder unten abweichen, bzw. gleich ein förmliches Bußgeldverfahren einleiten oder nach pflichtgemäßen Ermessen auch ganz auf eine Verfolgung verzichten.

Beispiele:

- Hundekot nicht beseitigen (35 Euro)
- Umherlaufenlassen unangeleiteter Hunde (25-35 Euro)
- Hund ohne Halsband und Anschrift des Besitzers (15 Euro)

2. http://www.berlin.de/imperia/md/content/balichtenberghohenschoenhausen/gesetze-vorschriften/vgkata_v13.2.pdf?start&ts=1275400118&file=vgkata_v13.2.pdf